



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr: BV/FB2/013/2017	Datum: 07.03.2017
Auskunft erteilt: Sieg Manfred	Erfasser: Kr.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP: 3

**Antrag vom 13.12.2016 des Herrn Horst Stangier nach § 24 GO NRW;
hier: Änderung bzw. Erweiterung des § 20 - Fragerecht der Einwohner - der
Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wassenberg
vom 19.05.2016**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag des Herrn Horst Stangier, eine Änderung bzw. Erweiterung der GeschO-Regelung zu § 20 Fragerecht von Einwohnern zu beschließen, wird nicht entsprochen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig ☐	Mit Stimmenmehrheit ☐	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag ☐	Abweichender Beschluss (Rückseite) ☐

Sachverhalt:

Zunächst wird auf den als Anlage beigefügten Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Horst Stangier aus Wassenberg-Myhl verwiesen.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 GO NRW können Fragestunden für Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Hierzu ist festzustellen, dass bereits grundsätzlich das Fragerecht von Einwohnern in der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse des Rates der Stadt Wassenberg vom 19.05.2016 – entspricht auch der Empfehlung der Muster-GeschO des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (Stand: November 2012) - wie folgt bestimmt ist:

§ 20 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Fall ist jede/r Einwohner/in der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den/die Bürgermeister/in. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Bei Abschweifungen kann der/die Bürgermeister/in den/der Fragesteller/in zur Sache rufen und ihm nach dem zweiten Mal das Wort entziehen. Einem/Einer Fragesteller/in, dem/der das Wort entzogen ist, darf in derselben Fragestunde zum gleichen Sachverhalt das Wort nicht wieder erteilt werden.

Mit der vorstehenden Geschäftsordnungsregelung ist eine Konkretisierung der Einwohnerfragestunde erfolgt. Im Falle eines entsprechenden Ratsbeschlusses, ist also eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufzunehmen.

Der vorliegende Antrag, in jeder Ratssitzung eine Fragezeit für Einwohner/innen von max. 15-30 Minuten vorzusehen, ist nach Auffassung der Verwaltung entbehrlich, da bereits eine auskömmliche GeschO-Regelung für den Rat und die Ausschüsse besteht.

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

☐ Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffung-/Herstellungskosten)	☐ jährliche Folgekosten/-lasten, Sachkosten € Personalkosten € keine ☐	☐ Finanzierung Eigenanteil(i.d.R.=Kreditbedarf) €	☐ Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) €	☐ Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
---	--	---	---	--

Veranschlagung im Ergebnisplan (konsumtiv) ☐	im Finanzplan (investiv) ☐	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Kostenstelle/Konto
--	--	-------------------------------	------------------------------------	---------------------------

Genehmigungsvermerk

☐ Verwaltungskonferenz vom _____

Bürgermeister

Datum

Unterschrift
federführender Dezernenten/
Fachbereichsleiter

Unterschrift des
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des
beteiligten Dezernenten

Sieg